
Stand: 21.07.2016

Änderung in ROT

Verfahrensregelungen zum Einstiegsgeld (ESG) nach § 16 b: hier: Aufnahme einer soz.verspflichtigen Beschäftigung

Zusammenfassung:

ESG bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann eine wichtige Anreizfunktion für den Kunden erfüllen, wenn die ausgeübte Tätigkeit geeignet ist, perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. **ESG gibt der Integrationsfachkraft ein Instrument in die Hand, aktiv im Sinne des „Förderns und Forderns“ agieren zu können. ESG ermöglicht zudem bei der Aufnahme einer Beschäftigung den Kunden einen friktionsfreieren Übergang aus dem Transferleistungsbezug und kann insoweit helfen, die Zeit bis zur ersten Lohnzahlung zu überbrücken.**

Durch die Nutzung der Möglichkeiten der ESG-VO einer pauschalierten Förderung wird die Nutzung des ESG für den festgelegten Personenkreis einfacher in der Umsetzung und der Vorteilsübersetzung gegenüber dem Kunden. ESG bietet zudem die Chance, die Nachhaltigkeit von Integrationen zu erhöhen.

ESG SV kommt für alle Personenkreise in der Betreuung des Jobcenters in Betracht, sofern die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Gesetzestext: § 16b Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen

2. Zielsetzung:

- Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung,
- Schaffung eines zusätzlichen Anreizes zur Aufnahme und zum Erhalt einer Beschäftigung (Erhöhung der Nachhaltigkeit), insbesondere auch durch Aufnahme einer Beschäftigung mit ungünstigeren Rahmenbedingungen als die bisher aus-

- geübte Beschäftigung (z.B. Zeitarbeit, Schichtarbeit, artfremde Tätigkeit, niedrigere Entlohnung, weite/ ungünstige Wege zur Arbeit)
- Verkürzung der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer solchen Stelle mit dem Ziele, dass die Hilfebedürftigkeit ganz entfällt

3. Voraussetzungen:

- ESG muss erforderlich sein für die Eingliederung in Arbeit (z.B. ohne ESG fände die Arbeitsaufnahme nicht statt, ESG hilft Anlaufschwierigkeiten zu überbrücken, ESG steigert Bereitschaft derer, die sonst nicht mobilisiert werden würden – vgl. § 10 SGB II)
- Die aufgenommene Tätigkeit muss voraussichtlich geeignet sein, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Im Förderzeitraum von max. 24 Monaten muss also perspektivisch die Möglichkeit gegeben sein, dass durch die aufgenommene Beschäftigung die Hilfebedürftigkeit völlig überwunden werden wird (durch Aufstockung Stunden z.B.) - **Prognoseentscheidung**
- Die Vergütung muss ortsüblich/ tariflich sein (kein Dumping-Lohn!), aber im Niedriglohnbereich (Orientierungsrahmen Stundenlohn bis **12 €**)¹
- Grundsätzlich sind auch befristete Beschäftigungsverhältnisse förderungswürdig. Sie müssen aber eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten aufweisen, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden.
- Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen (gesetzlicher Mindestlohn bzw. 1/3 Regelung der Rechtsprechung, d.h. für Düsseldorf Orientierungswert 5,50 € Stundenlohn wäre sittenwidrig – siehe GA Lohndumping).
- Mindestens 15 Stunden/ Woche Beschäftigung
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, d.h. keine Förderung bei FAV, Beamtenverhältnis und Minijob
- Ausschluss bei Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber
- Keine Beschäftigung bei/ von Familienangehörigen

4. ESG im Ausland

Eine Förderung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz mit ESG ist möglich, wenn die Voraussetzungen für ESG gegeben sind (nachvollziehbare Aussicht, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden).

[Entscheidung über Teamleitung](#)

5. Verfahren:

- Info im Integrationsteam über Fördermöglichkeiten bei Beratung, auch als Vorteilsübersetzung bei Vermittlungen
- entsprechende Eingliederungsvereinbarung wird mit Kunden geschlossen
- Antragsstellung und Prüfung – Integrationsteam
- Ausfüllen der Checkliste durch Integrationsteam
- Entscheidung über Förderung durch Integrationsteam

¹ Als Niedriglohn wird gemäß der Definition internationaler Organisationen (ILO, OECD) ein Stundenentgelt bezeichnet, das geringer ist als zwei Drittel des mittleren Lohns

- Bescheid und zahltechnische Umsetzung durch 5900
- Info Integrationsteam an 5900 bei Verlust des Arbeitsplatzes
- Aufhebung Bewilligung nach SGB X durch 5900 in diesem Falle

6. Pauschalierte Bemessung für besondere Personenkreise:

Neben dem einzelfallbezogenen Vorgehen kann ESG auch nach § 2 ESG-Verordnung ein pauschaliertes Bemessungsverfahren verwandt werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

Die Förderhöchstgrenze beträgt dann 75% der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (voller gesetzlicher Regelsatz, **z.Z. 404.- € ab 01.01.2016**), **also 303.- €**. Für den pauschalierten Fördersatz sprechen Erwägungen, dadurch den zu fördernden Personenkreis besser zu erreichen und damit die Anreizfunktion des ESG besser zu nutzen.

Für die nachfolgend genannten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schwer vermittelbaren Personenkreise ist ESG Bestandteil eines spezifischen Eingliederungskonzepts, da vergleichbare Vermittlungshemmnisse vorliegen und vergleichbare Interventionsstrategien erforderlich sind. Für diesen Personenkreis wird der Fördersatz pauschal auf 75% der Regelleistung festgesetzt.

6.1. Als förderfähige Personengruppen für eine pauschalierte Bemessung werden bestimmt:

- Langzeitarbeitslose (ab 24 Monaten ALO),
- REHA/ SB
- Personen ohne Berufsabschluss/-ausbildung, die mindestens ein halbes Jahr im Leistungsbezug ALG II sind,
- Personen mit Migrationshintergrund und Sprachproblemen,
- Haftentlassene,
- Wohnungslose,
- Methadonsubstituierte,
- Personen, die FAV/ BEZ beendet haben bzw. aus BEZ/FAV vermittelt werden sollen (anderer Arbeitgeber!!),
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern,
- Alleinerziehende nach § 10 SGB II unabhängig der Kinderzahl.

Für diesen Personenkreis wird ein ESG von pauschal 75% des Regelsatzes (ab 01.01.2016 = 303.- €) festgelegt.

6.2. Förderdauer:

Maßgeblich für die Förderdauer ist die Prognose über die voraussichtliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und die Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Die Förderentscheidung über die Dauer wird nur einmalig für den gesamten Förderzeitraum getroffen. Sie ist zu begründen und zu dokumentieren. Gesetzlich sind 24 Monate als

maximale Förderdauer festgelegt.

Als Indikatoren für die Förderdauer kann die Dauer der Arbeitslosigkeit herangezogen werden. Unter Arbeitslosigkeit ist Beschäftigungslosigkeit zu verstehen. Statusbrechende Maßnahmen bleiben also unberücksichtigt.

Dauer der Arbeitslosigkeit bei Antragstellung	Förderdauer	Degression
0 bis 6 Monate	6 Monate	keine
7 bis 12 Monate	9 Monate	Keine
13 bis 24 Monate	12 Monate	Keine
7 bis 24 Monate und besondere in der Person des Kunden liegende Vermittlungshemmnisse	18 Monate	Nach 12 Monaten 30%
Über 24 Monate	24 Monate	Nach 12 Monaten 50%

Die Förderdauer ist an die Existenz des Beschäftigungsverhältnisses gekoppelt.

6.3. Erforderliche Unterlagen

Zur Bewilligung muss vorliegen: Arbeitsvertrag

Laufende Nachweise durch Lohnabrechnungen

6.4. Entscheidung durch Teamleitung in folgenden Fällen

Die Förderung von ESG im EU-Ausland und die Bewilligung abweichender Förderentscheidungen (z. B. Voraussetzungen, Zielgruppe, Förderdauer, Degression) fällt die Teamleitung.

7. Einzelfallbemessung

Für die nicht unter 6.1. genannten Personenkreise findet die einzelfallbezogene Bemessung nach § 1 der ESG-VO Anwendung.

Dauer	Siehe Ziffer 6.2
Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 der ESG-VO	50 % der individuell maßgeblichen Regelleistung
Ergänzungsbetrag nach § 1 Abs. 3 der ESG-VO	<p>a) Personen, die 2 Jahre oder länger arbeitslos sind oder b) Personen, die mindestens 6 Monate arbeitslos sind und bei denen die Eingliederung wegen in der Person liegenden Gründen erschwert ist (Gründe sind zu dokumentieren)</p> <p>=> Ergänzungsbetrag von 20 % <u>der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II</u></p>
Zuschlag für weitere Personen in	Erhöhung pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

BG nach § 1 Abs. 4 der ESG-VO	um 10 % bis zur Obergrenze <u>der vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II</u> Ändert sich die Größe der Bedarfsgemeinschaft im Bewilligungszeitraum so erfolgt keine Anpassung nach oben oder unten.
Förderhöhe maximal	<u>Obergrenze ist die volle Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (z.Z. 374 €)</u>
Erforderliche Unterlagen	Siehe Ziffer 6.3.

Anlage

- Checkliste
- Berechnungstool
- Handreichung Ablauf

gez.

Wiglow